

Begrenzung von Teilnehmerzahlen bei hohen Infektionszahlen, Verlängerung Geschäftsordnungsänderungen GKR und KKR

Der Krisenstab dankt den Gemeinden und Mitarbeiter*innen für das große Engagement in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel. Viele phantasievolle und kreative Formen der Verkündigung haben dazu beigetragen, dass Weihnachten in unseren Gemeinden und den Häusern stattgefunden hat. Dankbar nimmt der Krisenstab zur Kenntnis, dass Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst bei allen Unterschieden in den Entscheidungen zu Präsenzgottesdiensten gemeinsam auf dem Weg bleiben und unterschiedliche Begegnungsformen mit der Botschaft des Evangeliums in dieser Zeit ermöglichen.

1. Rundverfügung zur Begrenzung von Teilnehmerzahlen in Gebieten mit hohen Infektionszahlen

Im Krisenstab ist von Überlegungen der Thüringer Landesregierung zu weitergehenden Veranstaltungsbeschränkungen in Gebieten mit besonders hohen Inzidenzzahlen berichtet worden. Für Sachsen-Anhalt sind entsprechende Regelungen aktuell nicht bekannt. Der Krisenstab hat das Kollegium des Landeskirchenamtes gebeten, nach Verabschiedung der Thüringer Regelung und ggf. entsprechender Regelungen anderer Bundesländer mit Wirkung ab 10.01.2021 eine Rundverfügung (Allgemeinverfügung) zur Begrenzung von Teilnehmerzahlen in Gebieten mit hohen Inzidenzzahlen zu erlassen. Das Kollegium wird darüber in seiner Sitzung am 12.01. beraten und beschließen.

2. Verlängerung der Änderung der Geschäftsführungsverordnung Gemeindegemeinderat und der Mustergeschäftsordnung Kreiskirchenrat für das Jahr 2021

Durch Verordnung vom 08.05. 2020 hatte der Landeskirchenrat das Umlaufverfahren im GKR flexibilisiert. Bspw. wurde unter Pandemiebedingungen das Umlaufverfahren per E-Mail möglich. Dieses Verfahren kann entsprechend der Verordnung auch eine Fristsetzung zur Beteiligung vorgeben. Die dazu nötigen Muster für die Umlaufverfahren, die Teil der geänderten GKR-Geschäftsführungsverordnung sind, wurden angepasst.

Gleichzeitig wurde mit der Verordnung die Möglichkeit zu einer rechtsgültigen beschließenden Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation für die Gemeindegemeinderäte und Kreiskirchenräte eröffnet.

Die neuen Regelungen waren in der Verordnung vom Mai bis zum 31.12.2020 befristet. Der Landeskirchenrat hat auf seiner Sitzung am 11.12.2020 beschlossen, diese Regelungen über den ursprünglich beschlossenen Zeitraum hinaus auch für das Kalenderjahr 2021 aufrecht zu erhalten.

Erfurt, den 8. Januar 2021



Brigitte Andrae
Präsidentin



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat